Geschäftsverzeichnisnr. 3763

Urteil Nr. 67/2006 vom 3. Mai 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 2. Februar 2005 zur Abänderung von Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, erhoben von I. Oellibrandt.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. August 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. August 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob I. Oellibrandt, wohnhaft in 9120 Beveren, Kruibekesteenweg 109/1, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 2. Februar 2005 zur Abänderung von Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Februar 2005).

Schriftsätze würden eingereicht von

- der EB-Lease AG, mit Sitz in 9000 Gent, Burgstraat 170,
- dem Ministerrat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. März 2006

- erschienen
- . RÄin A.-C. Van den Daelen, in Brüssel zugelassen, *loco* RA M. Van den Daelen, in Gent zugelassen, für die EB-Lease AG,
 - . RA E. Jacubowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
 - haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels Bericht erstattet,
 - wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
 - wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Das angefochtene Gesetz hat Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 mit Wirkung vom 21. Februar 2005 durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Der Ehepartner des Konkursschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

- B.2.1. Die intervenierenden Parteien stellen das Interesse der klagenden Partei in Abrede, weil die Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes der klagenden Partei keinen Vorteil verschaffen würde. Aus dem gleichen Grund stellen sie das Interesse der klagenden Partei am fünften Klagegrund in Abrede.
- B.2.2. Die klagende Partei ist die ehemalige Ehegattin eines nicht für entschuldbar erklärten Konkursschuldners. Sie wird zur Haftung herangezogen für die Schulden, für die sie persönlich gehaftet hatte, sowie für die Einkommensteuern auf die Einkünfte ihres ehemaligen Gatten. Sie führt an, sie werde durch das angefochtene Gesetz diskriminiert, weil die Befreiung von der Verpflichtung, die Schuld des Konkursschuldners zu begleichen, dem Ehegatten eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners vorbehalten werde und folglich nicht gelte für den ehemaligen Ehegatten eines nicht für entschuldbar erklärten Konkursschuldners.
- B.2.3. Wenn Gesetzesbestimmungen die Situation einer Kategorie von Bürgern regeln, können diejenigen, die hinsichtlich dieser Kategorie nicht in den Genuss dieser Bestimmungen gelangen, ein ausreichend direktes Interesse daran haben, die Bestimmungen anzufechten.

Damit die klagende Partei das erforderliche Interesse aufweist, ist es übrigens nicht erforderlich, dass eine etwaige Nichtigerklärung ihr einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass die klagende Partei infolge der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung erneut eine Möglichkeit erhalten würde, dass ihre Lage vorteilhafter geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung zu rechtfertigen.

Da das Interesse an der Nichtigerklärung erwiesen ist, ist es nicht erforderlich, dass die klagende Partei außerdem ein Interesse an jedem einzelnen Klagegrund nachweist.

B.2.4. Die Unzulässigkeitseinreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. Die klagende Partei führt einen Verstoß gegen verschiedene Verfassungsartikel, gegebenenfalls in Verbindung mit verschiedenen Vertragsbestimmungen an, da das angefochtene Gesetz eine Reihe von Diskriminierungen enthalte (Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte), den Zugang zum Richter behindere (Artikel 13 der Verfassung und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte) und eine Einschränkung des Eigentumsrechts beinhalte (Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur vorerwähnten Konvention).

Die klagende Partei führt ferner einen Verstoß gegen Artikel 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention an, doch aus der Klageschrift ist nicht abzuleiten, in welcher Hinsicht gegen diese Artikel verstoßen würde. Der Hof kann diese Bestimmungen daher nicht in seine Prüfung einbeziehen.

- B.4. Die Beschwerden der klagenden Partei hängen alle mit der automatischen Auswirkung der Nichtentschuldbarkeitserklärung des Konkursschuldners auf den Ehegatten zusammen, der persönlich für die Schuld des Konkursschuldners haftet. Die angefochtene Bestimmung hat nämlich zur Folge, dass in dem Fall, wo der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt wird, der Ehegatte von dieser Verpflichtung befreit wird, dass jedoch in dem Fall, wo der Konkursschuldner nicht für entschuldbar erklärt wird, der Ehegatte nicht von dieser Verpflichtung befreit wird.
- B.5. Die angefochtene Bestimmung ist Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im Wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkursschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wiederaufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt, wobei die Aufrechterhaltung einer kaufmännischen oder

industriellen Tätigkeit außerdem dem Gemeinwohl dienen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 35 und 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, dass « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, dass « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

B.6. Da das angefochtene Gesetz nur den Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners, der persönlich für die Schuld des Konkursschuldners haftbar ist, von seinen Verpflichtungen befreit, muss der Hof prüfen, ob diese Maßnahme nicht anderen Personen gegenüber diskriminierend ist, die dazu gehalten sind, bestimmte Schulden des Konkursschuldners zu begleichen. Dabei muss er einerseits den wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der fraglichen Maßnahme Rechnung tragen, und andererseits den einschlägigen Grundsätzen des bürgerlichen Vermögensrechts, denen zufolge « alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen [...] für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend [sind] » (Artikel 1134 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches) und « jeder, der persönlich verpflichtet ist, [...] gehalten [ist], seine Verpflichtungen mit all seinen gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Gütern zu erfüllen » (Artikel 7 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851). Insbesondere muss geprüft werden, ob die fragliche Maßnahme für den Ehepartner des nicht für entschuldbar erklärten Konkursschuldners keine unverhältnismäßigen Folgen entstehen lässt.

B.7. Die Erweiterung der Folgen der Entschuldbarkeitserklärung auf den Ehepartner, der sich für die Schuld des Konkursschuldners persönlich haftbar gemacht hat, wurde deshalb eingeführt, weil im Falle der Gütergemeinschaft die Einkünfte des Konkursschuldners aus einer

neuen Berufstätigkeit in das gemeinsame Vermögen gelangen (Artikel 1405 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Von den Gläubigern des Konkursschuldners eingeleitete Verfolgungen zu Lasten des Ehepartners könnten die Einkünfte des Konkursschuldners aus seinen neuen Tätigkeiten beeinträchtigen, was im Widerspruch zur verfolgten Zielsetzung stünde.

Es kann daher objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden, dass die Folgen der Entschuldbarkeitserklärung nicht auf den Ehepartner des nicht für entschuldbar erklärten Konkursschuldners oder auf den ehemaligen Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners ausgedehnt worden sind. In diesem Fall kann nämlich die Zielsetzung der Entschuldbarkeit nicht untergraben werden.

Insofern die klagende Partei anführt, das angefochtene Gesetz diskriminiere unglückliche und aus Gutgläubigkeit handelnde Ehegatten von nicht für entschuldbar erklärten Konkursschuldnern gegenüber den Konkursschuldnern selbst, den Ehegatten von für entschuldbar erklärten Konkursschuldnern und den nicht unglücklichen und nicht aus Gutgläubigkeit handelnden Ehegatten von nicht für entschuldbar erklärten Konkursschuldnern (erster Klagegrund) und diskriminiere die ehemaligen Ehegatten von für entschuldbar erklärten Konkursschuldnern Konkursschuldnern gegenüber den Ehegatten von für entschuldbar erklärten Konkursschuldnern (fünfter Klagegrund), sind ihre Beschwerden folglich nicht annehmbar.

- B.8. Der Hof muss noch prüfen, ob das angefochtene Gesetz keine unverhältnismäßigen Folgen für den Ehegatten eines nicht für entschuldbar erklärten Konkursschuldners entstehen lässt, insbesondere da es sich auf das Recht auf Zugang zum Richter und auf das Eigentumsrecht auswirke.
- B.9. Ein persönlich haftbarer Ehegatte, der die gesamte Schuld beglichen und als Gläubiger eine Anmeldung im Konkursverfahren veranlasst hat, kann in der in Artikel 79 des Konkursgesetzes vorgesehenen Versammlung eine Stellungnahme zur Entschuldbarkeit des Konkursschuldners abgeben. Außerdem kann dieser Ehegatte Dritteinspruch gegen die Entscheidung des Gerichts im Zusammenhang mit der Aufhebung des Konkursverfahrens und der Entschuldbarkeit des Konkursschuldners erheben.

Das angefochtene Gesetz enthält somit keine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechtes auf Zugang zum Richter, weder hinsichtlich der Entscheidung über die Entschuldbarkeit, noch hinsichtlich der Möglichkeit, von gewissen Verpflichtungen befreit zu werden. Falls die betroffenen Ehegatten nicht selbst als Kaufleute für die Entschuldbarkeit in Frage kommen, wurde im Gesetzes vom 5. Juli 1998, das sich auf die kollektive Schuldenregelung bezieht, für Nichtkaufleute nämlich ein unterschiedliches Verfahren organisiert, das zu einer Schuldbefreiung führen kann.

Insofern die klagende Partei anführt, sie habe keinen gleichen Zugang zum Richter, um ihre Entschuldbarkeit oder Befreiung unabhängig von der Entschuldbarkeit des Konkursschuldners beurteilen zu lassen (zweiter Klagegrund), und dadurch hinge ihr Schicksal vom Verhalten eines Dritten ab, ohne dass sie sich an einen Richter wenden könne, und insbesondere an den Richter, der über die Entschuldbarkeit urteile (dritter Klagegrund), sind die Beschwerden der klagenden Partei demzufolge nicht annehmbar.

B.10. Das angefochtene Gesetz kann sich zwar auf das Eigentumsrecht der betroffenen Personen auswirken, doch eine solche Auswirkung ist kennzeichnend für jede Regelung über die Sicherheitsleistung. Die angefochtene Bestimmung beinhaltet allerdings keine Enteignung und ebenfalls keine ungerechtfertigte Regelung der Benutzung des Eigentums im Sinne von Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Insofern die klagende Partei anführt, ihr Eigentumsrecht werde willkürlich beeinträchtigt, da sie wegen der Nichtentschuldbarkeitserklärung ihres ehemaligen Ehegatten selbst für dessen Schulden aufkommen müsse (vierter Klagegrund), ist ihre Beschwerde demzufolge nicht annehmbar.

B.11. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

A. Arts

| Aus diesen Gründen: |
|--|
| Der Hof |
| weist die Klage zurück. |
| Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai |
| 2006. |
| Der Kanzler, Der Vorsitzende, |

P.-Y. Dutilleux